

Entgeltregelung

für den Verkehrslandeplatz Koblenz/Winningen

Teil I

Landeentgelte

1.

Allgemeines

1.1

Für Landungen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Landeentgelt) nach Maßgabe dieser Entgeltregelung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten. Ist der Halter nicht zu ermitteln oder unklar, so ist der Eigentümer Entgeltschuldner.

1.2

Das Landeentgelt ist grundsätzlich am Tag der Landung in Euro zu entrichten. In Fällen, in denen das Landeentgelt nicht fristgerecht entrichtet wurde und der Flugplatzunternehmer den Entgeltschuldner ermitteln muss, hat der Entgeltschuldner die Kosten des damit verbundenen Aufwandes, mindestens jedoch 25,00 € zusätzlich zu tragen.

Das Landeentgelt ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Gebührensschuldner hat daher die Umsatzsteuer gesondert zu entrichten.

1.3

Ermäßigte lärmdifferenzierte Landeentgelte werden gewährt für

1.3.1

Luftfahrzeuge die den erhöhten Schallschutzanforderungen gemäß § 4 Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung entsprechen.

1.3.2

Luftfahrzeuge die die Lärmgrenzwerte gemäß Anlage 2 der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung einhalten.

Luftfahrzeuge die ein Zertifikat über den ermittelten Lärmwert nach ICAO Annex 16 Kapitel VI oder Kapitel X (ausländische Lärmzeugnisse) vorweisen.

Hubschrauber deren maximaler Lärmpegel den Lärmgrenzwert nach ICAO Annex 16 Kapitel VIII oder Kapitel XI nicht überschreitet.

1.4

Die Voraussetzungen zur Einräumung ermäßigter Landeentgelte sind durch Vorlage eines Lärmzeugnisses nach NfL I 134/99 Anlage 1 oder 2 dem Flugplatzhalters spätestens vor dem auf die Landung folgenden Start nachzuweisen. Wenn die Lärmkategorie nicht nachgewiesen werden kann, ist das höchste Landeentgelt nach der zutreffenden Gewichtsklasse zu entrichten.

1.5

Ein Landeentgelt ist auch bei Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten.

1.6

Für Schwebeflüge von Hubschraubern, die über das Ausmaß vergleichbarer Rollbewegungen von Flächenflugzeugen hinausgehen, wird ein Entgelt in Höhe eines Landeentgeltes je angefangene 10 Minuten erhoben.

2.

Entgelte

2.1

Für Flugzeuge, Hubschrauber, selbststartende Motorsegler, Ultraleichtflugzeuge und Segelflugzeuge bemisst sich das Landeentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewicht.

2.1.1

Das Landeentgelt beträgt:

- bei einem Höchstabfluggewicht bis 2.000 kg im Gewichtsbereich

	<u>bei Ermäßigung nach</u>		<u>ohne Ermäßigung</u>
	1.3.1 EURO	1.3.2 EURO	EURO
bis 1.000 kg	5,88	8,99	11,85
über 1.000 kg - 1.200 kg	7,01	10,92	14,92
über 1.200 kg - 1.400 kg	11,09	17,48	21,72
über 1.400 kg - 1.600 kg	14,79	23,45	29,12
über 1.600 kg - 2.000 kg	19,33	30,50	36,26

- bei einem Höchstabfluggewicht über 2.000 kg für je angefangene 1.000 kg

9,66	15,25	18,15
------	-------	-------

- für Segelflugzeuge beträgt das Landeentgelt

2,16

4.1.2

Bei Schul- und Einweisungsflügen werden Ermäßigungen gewährt, sofern Start und Landung nicht außerhalb der öffentlichen Betriebszeiten des Flugplatzes erfolgen.

Das ermäßigte Landeentgelt beträgt:

- bei einem Höchstabfluggewicht bis 2.000 kg
50 % der nach 2.1.1 maßgebenden Sätze mindestens jedoch für

	EURO
LFZ mit Ermäßigung nach 1.3.1	4,96
LFZ mit Ermäßigung nach 1.3.2	7,98
LFZ ohne Ermäßigung nach 1.3	10,55

- bei einem Höchstabfluggewicht über 2.000 kg
75 % der nach 2.1.1 maßgebenden Sätze

Schulflüge im Sinne der Entgeltregelung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (ATO) durchführt und die zum Erwerb eines Luftfahrerscheines oder zusätzlicher Berechtigungen im Sinne der Verordnung über Luftfahrerpersonal (LuftPersV) bzw. vergleichbarer europäischer Regelungen notwendig sind, sowie Prüfungsflüge.

Die Ermäßigung gilt nicht für Flüge zur Unterschiedsschulung und zum Vertrautmachen.

2.2

Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug ist kein Landeentgelt zu entrichten. Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.

2.3

Bei Dienstflügen der zivilen Landesluftfahrtbehörde des Landes Rheinland-Pfalz, sowie der Polizeihubschrauberstaffel des Landes Rheinland-Pfalz sind keine Landeentgelte zu entrichten.

3.

Sonderabfertigungsentgelt

Für genehmigte Starts und Landungen von Flugzeugen, Hubschraubern, selbststartenden Motorseglern und Ultraleichtflugzeugen außerhalb der im Luftfahrthandbuch für die Bundesrepublik Deutschland veröffentlichten Betriebszeiten wird neben dem Landeentgelt für jeden Luftfahrzeughalter ein Sonderabfertigungsentgelt in Höhe von 41,89 EURO je angefangene Stunde vor Platzöffnung und nach Platzschließung erhoben.

Nehmen mehrere Halter die Sonderabfertigung in Anspruch, beträgt das Entgelt 31,43 EURO je angefangene Stunde, je Halter.

Das Sonderabfertigungsentgelt wird auch dann fällig, wenn Start oder Landung trotz Anforderung entfällt.

In der Zeit von 22:00 Uhr lokal bis 06:00 Uhr lokal dürfen ausschließlich Organtransplantationsflüge durchgeführt werden. Dafür wird eine Pauschale von 620,00 EURO fällig.

Teil II

Abstellentgelte

1. **Allgemeines**
- 1.1 Für die Abstellung von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer pro Nacht ein Entgelt (Abstellentgelt) nach Maßgabe dieser Entgeltregelung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten, und zwar ohne Rücksicht auf einen etwa bestehenden Unterstellvertrag.
- 1.2 Für eine längerfristige Abstellung von Luftfahrzeugen auf dem Freigelände des Flugplatzes kann eine Monatspauschale vereinbart werden. Diese Pauschale ist nur in Verbindung mit einem Abstellvertrag gültig.
- 1.3 Das Abstellentgelt ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer). Der Gebührenschuldner hat daher die Umsatzsteuer gesondert zu entrichten.

2. **Entgelte**

- 2.1 Für Flugzeuge, Drehflügler, selbststartende Motorsegler und Ultraleichtflugzeuge bemisst sich das Abstellentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewicht.

2.2 **Die Abstellentgelt beträgt pro Nacht:**

a) auf dem Vorfeld:

	EURO
bis 1.000 kg	4,41
über 1.000 kg - 1.200 kg	5,25
über 1.200 kg - 1.400 kg	6,30
über 1.400 kg - 2.000 kg	7,14

- bei einem Höchstabfluggewicht über 2.000 kg
für jede angefangenen 1.000 kg
des Höchstabfluggewichts

3,57

b) in der Halle:

bis 2.000 kg	15,71
--------------	-------

3.

Monatspauschale

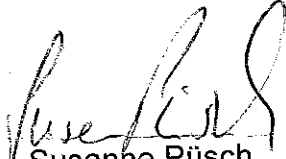
- pro angefangene 100 kg des eingetragenen Höchstabfluggewichtes werden 5,15 EURO berechnet, mindestens jedoch 51,50 EURO.

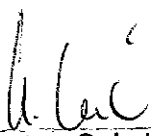
	EURO
bis 1.000 kg	51,50
über 1.000 kg - 1.100 kg	56,65
über 1.100 kg - 1.200 kg	61,80
über 1.200 kg - 1.300 kg	66,95
usw.	

Teil III

Diese Entgeltregelung tritt am **01. Januar 2022** in Kraft.

Flugplatz Koblenz/Winningen GmbH


Susanne Püsch
Geschäftsführerin

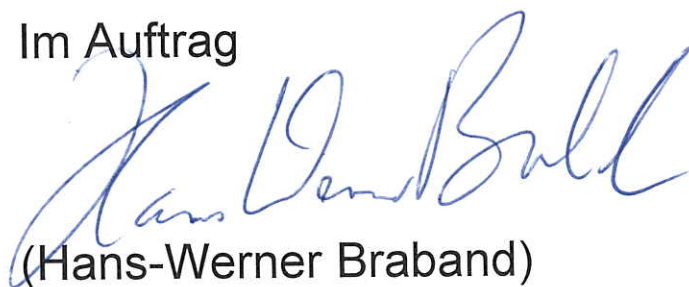

Henning Schröder
Geschäftsführer

Die vorstehende Änderung der Entgeltordnung des
Verkehrslandeplatzes Koblenz-Winningen

vom 01.01.2022 wird hiermit gemäß § 19 b
Luftverkehrsgesetz (LuftVG) mit sofortiger Wirkung
genehmigt.

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
- Fachgruppe Luftverkehr -
Hahn - Flughafen, 04.01.2022

Im Auftrag


(Hans-Werner Braband)

